



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Tribunal cantonal TC
Kantonsgericht KG**

Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg

T +41 26 304 15 00
tribunalcantonal@fr.ch
www.fr.ch/tc

Verordnung vom 9. Oktober 2020

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Besetzung

Präsidentin:

Catherine Overney

Richter:

Dina Beti, Markus Ducret

Gerichtsschreiber:

Luis da Silva

Gegenstand

BEREINIGUNG DER EIGENTUMSVORBEHALTSREGISTER

gestützt auf die Verordnung des Bundesgerichts vom 29. März 1939 betreffend die Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister (SR 211.413.11);

in Erwägung, dass die Eigentumsvorbehaltsregister der kantonalen Bezirke letztmals im Jahr 2011 bereinigt worden sind;

dass die inzwischen gegenstandslos gewordenen Eintragungen daraus zu entfernen sind;

Die Kammer verordnet :

Art. 1

Die Eigentumsvorbehaltsregister aller Schuldbetreibungskreise des Kantons werden bereinigt.

Art. 2

Sämtliche vor dem 1. Januar 2016 eingetragenen Eigentumsvorbehalte werden gelöscht, sofern gegen die Löschung nicht Einsprache erhoben wird.

Einsprachen sind spätestens bis zum 31. März 2021 unter Entrichtung der Kosten für die Mitteilung an den Erwerber (CHF 13.-) beim Betreibungsamt, wo der Eigentumsvorbehalt eingetragen ist, schriftlich einzureichen; dabei sind das Datum des Eintrags, der Erwerber, die Sache und der ursprünglich garantierte Forderungsbetrag anzugeben.

Art. 3

Wird Einsprache erhoben, so macht das Betreibungsamt dem Erwerber hievon sofort Mitteilung.

Art. 4

Nach Ablauf der Einsprachefrist löschen die Betreibungsämter alle Eigentumsvorbehalte, die vor dem 1. Januar 2016 eingetragen worden sind und bezüglich derer keine Einsprache eingereicht worden ist.

Die Löschung erfolgt nach Massgabe von Artikel 13 der Verordnung des Bundesgerichts vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte (SR 211.413.1).

In der Rubrik "Grund der Löschung" des Registers ist anzugeben: "Bereinigungsverfahren". Als Datum der Löschung gilt der Tag, an dem die Einsprachefrist abläuft.

Art. 5

Diese Verordnung wird allen Betreibungsämtern des Kantons mitgeteilt. Sie wird in den beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes des Kantons Freiburg des Monats Februar 2021 im Wortlaut und in den beiden letzten Ausgaben des Schweizerischen Handelsamtsblattes des Monats Februar 2021 auszugsweise veröffentlicht. Die Kosten der Publikation trägt der Kanton.

Freiburg, 9. Oktober 2020/cov

Die Präsidentin:



Der Gerichtsschreiber:

